

## Erweiterte Möglichkeit zur Erfüllung von GLÖZ 8 im Jahr 2024

Die Europäische Kommission hat am 13. Februar 2024 eine Ausnahmeregelung zur Durchführung der EU-Agrarförderung beschlossen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Landwirtinnen und Landwirten für das Antragsjahr 2024 mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Anforderungen des Standards für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 8 einzuräumen.

Von dieser Möglichkeit macht Deutschland Gebrauch. BMEL hat dazu die Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung auf den Weg gebracht, die am 22. März im Bundesrat beschlossen wurde.

Hinweis: Die Ausführungen in diesem Merkblatt gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Regelungen in der genannten Verordnung.

### Anforderungen für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 erhalten die Landwirtinnen und Landwirten danach die Möglichkeit, die zur Erfüllung von GLÖZ 8 geforderten 4 % nicht-produktiver Ackerflächen nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und Landschaftselemente zu erbringen. Zusätzlich kann diese Quote auch durch den Anbau von Leguminosen als Hauptkultur oder von Zwischenfrüchten erreicht werden. Leguminosen können auch in Mischungen angebaut werden, sofern der Anteil an Leguminosen überwiegt. Dabei kommen (im Gegensatz zum Greening der alten Förderperiode) **keine** Anrechnungsfaktoren zur Anwendung, d.h. Brachen, Landschaftselemente, Leguminosen als Hauptkultur und Zwischenfrüchte „zählen“ gleich viel.

Um die Anforderungen von GLÖZ 8 durch Zwischenfruchtanbau zu erfüllen, muss der nach guter fachlicher Praxis etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass sowohl beim Anbau von Zwischenfrüchten als auch von Leguminosen auf den Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu verzichten ist. Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngeverordnung ist möglich. Beim Anbau der Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten zeitlich vorausgehen, ist der Einsatz von PSM gestattet.

Für Ackerbrachen und Landschaftselemente gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte können jeweils einzeln oder in beliebigen Kombinationen miteinander zur Erfüllung der nach GLÖZ 8 geforderten 4 % eingebracht werden.

#### Beispiel 1:

Ein Landwirt mit 100 Hektar Ackerland (AL) könnte die geforderten 4 % (= 4 Hektar) beispielsweise durch jeweils 1 Hektar Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen und Zwischenfrüchte erreichen. Alternativ ist es zum Beispiel auch möglich, die 4 %-Quote ausschließlich durch 4 Hektar vollständig von einem der o.g. Elemente, z.B. durch Ackerflächen mit dem Anbau von Zwischenfrüchten (ohne Einsatz von PSM) zu erfüllen.

Bei den Zwischenfrüchten ist es unerheblich, welche Hauptkultur davor angebaut wird. Ein PSM-Einsatz auf der Hauptkultur ist möglich. Wird die Zwischenfrucht in Form einer Untersaat in der Hauptkultur angelegt, gilt das Verbot des PSM-Einsatzes ab der Ernte der Hauptkultur.

### **Berücksichtigung bei Ökoregelungen**

Landwirtinnen und Landwirte können für Ackerbrachen oder Leguminosen im Rahmen einer Ökoregelung Zahlungen erhalten, sofern diese Flächen nicht **gleichzeitig** zur Erfüllung der Anforderungen unter GLÖZ 8 genutzt werden. Eine doppelte Anrechnung ist auszuschließen.

#### Beispiel 2:

Ein Landwirt baut auf 1 % seiner Ackerfläche (= 1 Hektar) Leguminosen als Hauptkultur an. Er kann diese Fläche nun **entweder** bei GLÖZ 8 zum Erreichen der 4 % **oder** bei der Öko-Regelung 2 auf den dort vorgeschriebenen Mindestanteil von 10 % Leguminosen anrechnen.

#### Beispiel 3:

Ein Landwirt könnte durch die zusätzliche Option mit 4 % Zwischenfrüchten die GLÖZ 8 Anforderungen erfüllen und bereits im Vorjahr angelegte oder im Antragsjahr 2024 noch anzulegende Ackerbrachen dann bei der Öko-Regelung 1a anmelden.

## Hintergrund

Im Rahmen der EU-Agrarförderung erhalten Begünstigte die flächen- oder tierbezogenen Zahlungen nur dann ohne Abzüge, wenn sie neben den jeweiligen Fördervoraussetzungen auch die Verpflichtungen der sogenannten Konditionalität beachten. Dazu müssen sie seit 2023 mehrere Standards zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einhalten. Diese werden als GLÖZ-Standards bezeichnet. Die Basisanforderungen der EU zu den GLÖZ-Standards werden durch nationale Umsetzungsregelungen ausgestaltet.

Gemäß des ursprünglichen GLÖZ-8 Standards müssen Landwirtinnen und Landwirte einen Mindestanteil von 4 Prozent ihres Ackerlandes als nicht-produktive Flächen oder Landschaftselemente, wie brachliegende Flächen, Hecken oder Bäume, ausweisen. Diese Anforderung gilt nicht für Betriebe mit Ackerland bis 10 Hektar und auch nicht für Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünland- bzw. Dauergrünlandanteil.

Zusätzlich umfasst GLÖZ 8 auch ein Beseitigungsverbot für bestimmte Landschaftselemente und ein Schnittverbot von zum Beispiel Hecken und Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Diese Regelungen gelten unvermindert weiter.

---

(Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Neuerungen und ihre potenziellen Auswirkungen zusammen. Für weiterführende Informationen oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen in den Ländern.)